

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922**

49 (22.11.1922)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. November

1922.

## Inhalt.

<p><b>I. Bekanntmachung des Staatsministeriums:</b> Wahl des Staatspräsidenten und des Unterrichtsministers.</p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Einrichtung und Benützung von Fernsprechanstalten. Die Bezüge der Beamten. Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichterteilung an den höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen. Die Vergütung der Überstunden der Lehrer. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblicher Handarbeits- und Haushaltungskunde.</p>	<p>Die Extraneeprüfungen an den höheren Schulen 1923. Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik. Die Schularzte an den Volksschulen. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.</p> <p><b>III. Personalnachrichten.</b></p> <p><b>IV. Erledigte Stellen.</b></p> <p><b>V. Stellenausschreiben.</b></p> <p><b>VI. Todesfälle.</b></p>
---	--

## I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 10. November 1922.)

Wahl des Staatspräsidenten und des Unterrichtsministers.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 815.)

In der zweiten Sitzung des Landtags vom 7. November 1922 wurden gewählt

zum Minister des Kultus und Unterrichts:

Professor Dr. **Sellpach,**

zum Staatspräsidenten:

Minister des Innern **Kemmele,**

zu dessen

Stellvertreter

Minister der Finanzen **Röhler.**

Die Gewählten haben die Wahl angenommen und den Dienst am 8. November 1922 angetreten.

Karlsruhe, den 10. November 1922.

Das Staatsministerium.

Kemmele.

Baurle.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen.

Die Erhöhung aller in der Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 207) aufgeführten Gebühren ab 1. Oktober 1922 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 64 Seite 727/734) macht auch die Erhöhung der von den Inhabern von Anschlüssen in Wohnungen nach den hierüber ergangenen Grundsätzen — Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921, Amtsblatt Seite 370 Ziffer 3 — rückzuerhebenden Beträge erforderlich.

Vom 1. Oktober 1922 an sind von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenanschlüssen mit Dauerverbindung anstelle der bisherigen Beträge zu erheben:

die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß	
a. für die Sprechstelle . . . . .	588 M,
b. für das Anschlußorgan . . . . .	294 M,
c. für Leitungszuschlag . . . . .	252 M,
	zusammen . . 1134 M.

Von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse gelangt die Hälfte obiger Sätze zur Erhebung.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

### Die Bezüge der Beamten.

Entsprechend dem Vorgehen des Reichs wird auch für die badischen Beamten der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. November 1922 an von 11 v. H. auf 49 v. H., also um 38 v. H. erhöht. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für sämtliche planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, gleichgiltig ob sie Monats- oder Vierteljahresgehaltsempfänger sind, für die beiden Monate November und Dezember 1922. Da die Landeshauptkasse den Monatsgehaltsempfängern die geordnete Zahlung auf 1. Dezember nur auf Grund der zweiten Septemberregelung leisten kann, wird sie den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Regelung und dem nach der letzten Anweisung ab 1. November zu leistenden Monatsbetrag f. St. besonders nachzahlen.

Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften der förmlichen Anweisungen sind in gleicher Weise wie bei der letzten Regelung der Bezüge aufzustellen, zu vergleichen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften bis längstens 25. November 1922 an die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

Die Grundvergütungen der außerplanmäßigen Beamten der ersten 5 Vergütungsdienstjahre sind in den Anweisungen der Einfachheit halber gleich unter Berücksichtigung des besonderen Teuerungszuschlags nach Artikel 5 Absatz 2 des Finanzgesetzes zu berechnen; hierwegen ist den Gehaltsrechnern besondere Hilfstafel zugegangen.

Den Gehaltsrechnern und ihren Stellvertretern ist zwecks rascher Durchführung ihrer Arbeiten wieder die notwendige Diensterleichterung zu gewähren.

Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohnten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

Wegen der Beamten und Lehrer der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Versügte.

Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdiensft stehenden Beamten(-Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch unsere Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 13. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an wird hinsichtlich der Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen folgendes angeordnet:

1. Die Nebenlehrer, die an einer anderen Schule hauptamtlich als Lehrer angestellt sind, erhalten für die stundenplanmäßig erteilte Jahreswochenstunde eine Vergütung, die dem Überstundenvergütungssatz ihrer hauptamtlichen Tätigkeit entspricht (vergl. hierwegen unsere Bekanntmachung vom 4. August 1922, Amtsblatt 1922 Seite 366 und vom 7. Oktober 1922, Amtsblatt 1922 Seite 506).

Ärzte und Geistliche als Religionslehrer werden hinsichtlich der Vergütung für Erteilung von Unterricht als wissenschaftlich gebildete Lehrer behandelt.

2. Die an den Gewerbe- und Handelsschulen verwendeten nicht beamteten Nebenlehrer erhalten für die Jahreswochenstunde 100 Prozent der nach Absatz 1 der staatsministeriellen Verordnung vom 26. Juli 1922, die Vergütung der Überstunden der Lehrer betreffend (Amtsblatt 1922 Seite 365), errechneten Vergütung, d. i.

ab 1. September 1922

	Wochenstunde jährlich	Einzelstunde
für die Gruppe VII (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer) . . . . .	6 450 M	161 M
für die Gruppe V (Werkstättelehrer) . . . . .	5 190 M	129 M

Die Anstaltsdirektionen (Schulvorstände) haben über die hiernach den Nebenlehrern zukommenden Vergütungen all monatlich Verzeichnisse nach untenstehendem Muster in doppelter Fertigung aufzustellen und unserer Zentralrechnungsstelle jeweils auf Monatschluß zur Zahlungsanweisung auf die Landeshauptkasse oder Anstaltsverrechnung vorzulegen. Für den Monat Oktober sind diese Verzeichnisse umgehend einzusenden.

Karlsruhe, den 8. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fütterer.

### Verzeichnis

über die

im Monat . . . . . an der . . . . . Schule in . . . . .  
stundenplanmäßig von Nebenlehrern erteilten Unterrichtsstunden und der hierfür zu beanspruchenden Vergütungen.

1	2	3	4	5	6	7	8
D. B.	Name des Nebenlehrers	Beruf	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach dem Stundenplan	Jahresvergütungssatz	Zeit, für welche Vergütung beansprucht wird *)	Betrag der Vergütung	Bemerkungen

\*) Bei der Berechnung ist der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

Der Zentralrechnungsstelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts Karlsruhe vorgelegt mit der Bestätigung der Richtigkeit obiger Angaben.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Die Direktion.

Der Vorstand.

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für die Monate Oktober und November folgendermaßen:

Eingangsgruppe	ab 1. Oktober 1922		ab 17. Oktober 1922		ab 1. November 1922	
	Vergütung für die					
	Jahres- überstunde M	Einzel- überstunde M	Jahres- überstunde M	Einzel- überstunde M	Jahres- überstunde M	Einzel- überstunde M
X . . . . .	7 840	196	8 440	211	11 360	284
IX . . . . .	6 080	152	6 560	164	8 800	220
VIII . . . . .	5 600	140	6 040	151	8 120	203
VII . . . . .	4 960	124	5 320	133	7 160	179
VI . . . . .	4 440	111	4 800	120	6 440	161
V . . . . .	4 120	103	4 440	111	5 960	149

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichterteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	ab 1. Oktober 1922		ab 17. Oktober 1922		ab 1. November 1922	
	Vergütung für die					
	Jahres- wochenstunde M	Einzel- stunde M	Jahres- wochenstunde M	Einzel- stunde M	Jahres- wochenstunde M	Einzel- stunde M
VII . . . . . (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	8 250	206	8 890	222	11 940	298
V . . . . . (Nebenlehrer als Werkstätte- lehrer)	6 350	158	6 850	171	9 190	229

Karlsruhe, den 13. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eifele.

Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblicher Handarbeits- und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (49 Prozent) vom 1. November 1922 ab

für die Jahreswochenstunde auf jährlich 8600 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 215 M.

Karlsruhe, den 13. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

#### Die Extraneerprüfungen an den Höheren Schulen 1923.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Schulen im Jahre 1923 werden — gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten und den Schlußprüfungen der sechsstufigen Realanstalten — gegen Ende des Schuljahres (vor Ostern) abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember d. J. s. einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zu den Schlußprüfungen für Schulfremde werden nur solche Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertreter auf Baden angewiesen sind.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben enthalten über den Umfang der Lektüre. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht in diesen Fächern ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Wir ersuchen die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 10. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik.

An die uns unterstehenden öffentlichen Schulen, die Schulaufsichtsbehörden der Volksschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und an die Bezirksämter.

Die Versendung der Fragebogen zur diesjährigen Erhebung der allgemeinen Schulstatistik wird Ende November d. Js. erfolgen.

Die einzelnen Erhebungsbogen sind der beiliegenden Anleitung entsprechend nach dem Stand vom 1. Dezember 1922 sorgfältig zu beantworten und seitens der Volksschulen und der Unternehmer nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten spätestens auf 1. Januar f. Js. an die Kreis Schulämter, seitens aller übrigen Schulen und Anstalten auf den gleichen Termin unmittelbar hierher einzusenden.

Die Erhebungsbogen über den Aufwand der Volks- und Fortbildungsschulen sind nach dem Ergebnis der letztgestellten Rechnung (1921/22) zu beantworten und auf 1. Februar f. Js. dem Bezirksamt vorzulegen.

Sollten einer Schule oder dem Unternehmer einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt Fragebogen bis Ende November d. Js. nicht zugegangen sein, so wollen die Bogen unmittelbar bei der Oberrevision — Abteilung Statistik — unseres Ministeriums erhoben werden.

Wir erwarten von allen Beteiligten genaue Beantwortung der gestellten Fragen.

Karlsruhe, den 14. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die Schulärzte an den Volksschulen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir haben Veranlassung, auf die Beachtung der Bestimmung in § 19 unserer Verordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend, hinzuweisen, wonach die Personalbogen der Schüler beim Übergang in eine andere Schule des Landes, an der ein besonderer Schularzt bestellt ist, weiterzugeben sind.

Karlsruhe, den 8. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13

und 16 dieses Gesetzes in der Stadtgemeinde Baden-Baden zufolge Ermächtigung des Staatsministeriums mit der Maßgabe zur Einführung gekommen sind, daß die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht sich auch auf diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen erstrecken soll, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 bereits genügt haben.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Hellinger.

#### Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß nach gemeinderechtl. Genehmigung der statutarischen Bestimmungen und mit unserer Zustimmung die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes zur Einführung gekommen sind:

in der Gemeinde Walldorf, A. Wiesloch,

in der Gemeinde Wiesloch, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 4. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schäfer.

### III. Personalnachrichten.

#### Ernannt:

Gartenverwalter Hermann Warncke beim botanischen Institut der Universität Freiburg zum planmäßigen Gartenverwalter daselbst,

Hilfsarbeiter Albert Sezauer an der Landesbibliothek in Karlsruhe zum Bibliothekobersekretär daselbst,

Handelslehrling Oskar Wahl an der Handelsschule in Waldkirch zum Handelslehrer daselbst,

Hauptlehrer Rudolf Strübel in Waldkirch zum Rektor daselbst,

Hauptlehrer Wilhelm Steinhäuser in Karlsruhe zum Oberlehrer daselbst,

Unterlehrerin Maria Arnold in Stodach zur Hauptlehrerin daselbst,

Unterlehrer August Berberich in Oberspizzenbach, A. Waldkirch, zum Hauptlehrer daselbst,

Unterlehrer Hermann Bussé in Freiburg zum Hauptlehrer daselbst,

Unterlehrer Martin Deufel in Böhrenbach, A. Willingen, zum Hauptlehrer in Geisingen, A. Donaueschingen,

Schulverwalter Adolf Leibiger in Hängelberg, A. Lörrach, zum Hauptlehrer daselbst,

Unterlehrer Josef Rädle in Karlsruhe zum Hauptlehrer daselbst,

Unterlehrerin Seraphine Rombach in Niederwinden, A. Waldkirch, zur Hauptlehrerin in Wyhl, A. Emmendingen,

Unterlehrerin Ida Kottengatter in Freiburg zur Hauptlehrerin daselbst,

Hilfslehrer Paul Schott in Lahr zum Hauptlehrer in Durbach-Gebirg, A. Offenburg,

Unterlehrerin Friederike Sewelies in Lahr zur Hauptlehrerin daselbst,

Unterlehrer Friedrich Sperle in Altschweier, A. Bühl, zum Hauptlehrer in Seebach, A. Achern,

Unterlehrerin Dina Sur in Freiburg zur Hauptlehrerin daselbst.

Versezt:

die Hauptlehrer:

Robert Hörcher von Knielingen, A. Karlsruhe, nach Karlsruhe,

Wilhelm Illg von Heddesbach, A. Heidelberg, nach Ladenburg, A. Mannheim,

Frieda Schwörer von Neustadt nach Freiburg,

Ottilie Welte von Oberrotweil, A. Breisach, nach Freiburg,

Karl Wirth von St. Blasien nach Litzelstetten, A. Konstanz.

Zurückgesetzt:

auf Ansuchen:

Studienrat Wilhelm Schmitt, Direktor der Realschule in Eberbach,

Oberreallehrer Leander Rümmele an der Oberrealschule in Pforzheim,

Obergewerbelehrer Fridolin Dörr an der Gewerbeschule in Mannheim,

Oberhandelslehrer August Sütterlin an der Handelsschule in Karlsruhe,

die Oberlehrer

Johann Baptist Fischer in Bollmatingen, A. Konstanz,

Rudolf Geiger in Niederschopfheim, A. Offenburg,

Polykarp Hettich in Freiburg,

Anton Schlager in Gaggenau, A. Rastatt,

Peter Schmidt in Landenbach, A. Weinheim,

Emil Tremmel in Mannheim,

die Oberlehrerin Hanna Philipp in Karlsruhe,

die Hauptlehrer

Joseph Bier in Dielheim, A. Wiesloch,

Johann Gehring in Ramsbach, A. Oberkirch,

August Halter in Ulm, A. Bühl,

Joseph Hinnenberger in Eschbach, A. Stausen,

Georg Karcher in Kollmarsreute, A. Emmendingen,

Georg Manuwald in Impfingen, A. Tauberbischofsheim,

Anton Muzler in Einbach, A. Wolfach,

Gustav Reihing in Hegne, A. Konstanz,

Friedrich Riefter in Renzingen, A. Stockach,

Martin Roth in Au, A. Freiburg,

Karl Stattelmann in Rammerstweier, A. Offenburg,

sowie die Hauptlehrerin

Helene Weick an der Fichteschule in Karlsruhe;

ferner:

Oberlehrer Anton Hahner in Karlsruhe.

Entlassen:

auf Ansuchen:

Unterlehrerin Anna Kraft in Reicholzheim, A. Wertheim.

#### IV. Erledigte Stellen.

An der Realschule in Eberbach: die Direktorstelle,  
 an der Oberrealschule in Pforzheim: eine Reallehrerstelle,  
 an der Gewerbeschule in Mannheim: eine Gewerbelehrerstelle,  
 an der Handelsschule in Karlsruhe: eine Handelslehrerstelle,  
 an der Fichteschule in Karlsruhe: eine Hauptlehrerinnenstelle.

#### V. Stellenausgeschrieben.

An Volksschulen:

1. je eine Oberlehrerstelle:
  - a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:  
 Hambrücken, A. Bruchsal,
  - b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
 Ruxheim, A. Karlsruhe (wiederholt),  
 Stein, A. Pforzheim;
2. je eine Hauptlehrerstelle:
  - a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:  
 Altglashütte, A. Freiburg,  
 Büchenau, A. Bruchsal,  
 Fürstenberg, A. Donaueschingen,  
 Hausach, A. Wolfach,  
 Hohentengen, A. Waldshut,  
 Ittenschwand, A. Schönau,  
 Redarhausen, A. Mannheim,  
 Todtmoos-Au, A. St. Blasien,
  - b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:  
 Eiterbach, A. Heidelberg,  
 Ispringen, A. Pforzheim,  
 Ruxheim, A. Karlsruhe,  
 Schönau, A. Heidelberg,  
 Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreisschulamt einzureichen.

#### VI. Todesfälle.

Gestorben sind:

Magdalena Romeis, Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 28. September 1922,  
 Mathilde Förger, Unterlehrerin in Schwarzsach, A. Bühl, am 27. Oktober 1922.

Druck und Verlag von Malisch & Bögel in Karlsruhe.